

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Tierseuchenbehördliche Anordnung des Kreises Plön zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)	99
2. Einladung zur siebten Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Probstei am Donnerstag, den 25. August 2005, um 18.00 Uhr, Rathaus, in Laboe	101

1.

**Tierseuchenbehördliche Anordnung
des Kreises Plön zur Bekämpfung
der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)**

Nachdem in einem Bienenstand in der Gemeinde Gödersdorf der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtstierärztlich festgestellt wurde, werden gem. §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-VO vom 24. Nov. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) in Verbindung mit §§ 18 bis 30 und 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260 f., berichtigt in BGBl. I S. 3588 vom 23.12.2004) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 14. Februar 2000 (Abl. Schl.H. S. 567) in der zzt. gültigen Fassung folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Um den befallenen Bienenstand wird in einem Umkreis von 1 km ein Sperrbezirk gebildet (s. Kartenausschnitt).
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Nähere Auskunft dazu erteilt die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön unter der Telefonnummer 04522/743-270. Diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wabenwachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- € geahndet werden.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Plön, den 18.08.2005
Kreis Plön
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Im Auftrage:
Dr. Michael Görgen
Amtstierarzt

BEKANNTMACHUNG

Einladung

zur siebten Verbandsversammlung

des Wasserversorgungsverbandes Probstei

Die siebte Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl vom 2. März 2003 des Wasserversorgungsverbandes Probstei findet am

**Donnerstag, den 25. August 2005, um 18.00 Uhr,
im Sitzungsraum, Rathaus, in Laboe**

statt.

Ich lade dazu ein.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung eines/er Schriftführers/in und Wahl eines/einer Protokollvollziehers/in;
3. Einwohnerfragestunde;
4. Beschlussfassung zur Niederschrift über die Sitzung am 29. November 2004 sowie über eventuelle Einwendungen;
5. Genehmigung der Tagesordnung, eventuelle Dringlichkeitsvorlagen und -anträge;
6. Mitteilungen des Verbandsvorstehers;
7. Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2004 durch den Wirtschaftsprüfers sowie Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses;
8. Sanierung der Trinkwasserleitungen in Laboe;

Nichtöffentliche Sitzung:

9. Erschließungsvertrag für das Baugebiet „Gewerbegebiet am Brodersdorfer Weg“, B-Plan 31 in Laboe
10. Trinkwasserleitungsverlegung für das Baugebiet „Gewerbegebiet am Brodersdorfer Weg“
 - a) Auftragsvergabe der Arbeiten
 - b) Auftragsvergabe Ingenieurleistungen an das Ing.-Büro Hinz GmbH
11. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan 35 „Baltic Bay“ in Laboe
12. Eingaben und Anfragen;

Laboe, den 1. August 2005

Wasserversorgungsverband Probstei

Der Verbandsvorsteher

gez. Steffen

Verbandsvorsteher